

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen

Aufgrund des

§ 5 der **Hessischen Landkreisordnung (HKO)** in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119, 120) und des § 15 Abs. 7, 16 des **Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)** in der Fassung vom 3. Dez. 2010 (GVBl. I S. 502 ff.) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 28. Jan. 2011 (GVBl. I S. 140) und der §§ 2 und 9 des **Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)** in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Jan. 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 1 des **Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)** in der Fassung vom 12. Jan. 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253),

hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 26. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Aufgaben des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

- (1) Der vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihrer Nutzung ausgehen und im Schadensfall eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche, anlagentechnische und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen. Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau sowie durch Personalschulungen zum vorbeugenden Brandschutz.

### § 2

#### Grundlagen der Gebührenerhebung

- (1) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren aufgrund der nach dieser Satzung erlassenen Gebührenordnung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.
- (2) Sieht die Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (3) Die Vorschriften §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 bis 7, 9 bis 13 HVwKostG sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Für die Durchführung der Aufgaben des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes nach § 1 dieser Satzung werden gemäß § 15 Abs. 7 HBKG Gebühren und Auslagen in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.
- (5) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

### **§ 3**

#### **Gebührentatbestände**

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst folgende Amtshandlungen:
  1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung.
  2. Begehung eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung.
  3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen.
  4. Nachschau mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.
- (2) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung umfasst:
  1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Feuerwehrlaufkarten, Flucht- und Rettungswegplänen sowie Brandschutzordnungen und deren Prüfung und Genehmigung.
  2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschließungen sowie der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrezufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
  3. Beratung bei der Aufstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz.
- (3) Personalschulungen umfassen die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verkaufsstätten, Betrieben, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen zu Fragen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bis hin zur Ausbildung einer Hausfeuerwehr.
- (4) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger Amtshandlungen für das gleiche Objekt kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden; er ist im Voraus festzusetzen.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

- (1) Auslagen werden nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Auslagen sind immer zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist für Amtshandlungen nach dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung der Eigentümer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte des der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes.

Für alle übrigen Leistungen nach dieser Satzung besteht Gebührenpflicht für

- a) die Eigentümerin oder Eigentümer des Objektes,
- b) die Person, die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.

Mehrere Eigentümer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Erfüllung der erbrachten Leistung oder einer in sich abgeschlossenen Teilleistung.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.  
Für die Zustellung gelten die Vorschriften des HVwZG in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7**

### **Rechtsbehelf**

- (1) Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

## **§ 8**

### **Beitreibung**

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenteil

### § 9

#### Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau

(1) Regelgebühren:

Die Gebühr für die Zeit einer Begehung oder einer Nachschau je angefangenen 15 Minuten und Mitarbeiter beträgt 17,00 €

Zur Berücksichtigung der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten der Gefahrenverhütungsschauen wird die errechnete Regelgebühr anhand der Prüfungszeiten vor Ort pauschal mit einem Faktor gemäß folgender Tabelle multipliziert.

Objekte der Gefahrenverhütungsschau		
Anlage zu § 1 Abs.1 Gefahrenverhütungsschauverordnung – GVSVO vom 28.01.2011 (GVBl. IS.140)		<b>Faktor</b>
<b>1.</b>	<b>Sonderbauten nach §2 Abs. 8 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46)</b>	
a)	Hochhäuser nach § 2 Abs. 8 Nr.1 HBO,	3
b)	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche haben,	4
c)	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche,	3
d)	Versammlungsstätten nach § 2 Abs. 8 Nr. 6 HBO,	4
e)	Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern sowie alten, kranken behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen ab 12 Plätzen oder Betten,	3
f)	Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen	4
g)	Gaststätten mit insgesamt mehr als 120 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m <sup>2</sup> Brutto- Grundfläche und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten,	4
h)	Schulen, Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential,	3
i)	Garagen mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Nutzfläche.	4
<b>2.</b>	<b>Gewerbe- und Industriebetriebe</b>	
a.)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder zum Vertrieb von feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Tankstellen,	4
b.)	Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien,	4
c.)	Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung mit jeweils mehr als 800 m <sup>2</sup> Nutzfläche,	4

d.)	Mühlenbetriebe,	4
e.)	Hochregallager mit mehr als 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) und Containerlager,	4
f.)	Industriebauten nach der MIndBauRL mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche,	3
g.)	Lagergebäude, Lagerplätze oder Kühlhäuser mit mehr als 1.600 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche.	4
<b>3.</b>	<b>Anlagen mit möglichen Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen</b>	
a.)	Betriebe und Lager für Sekundärstoffe aus Kunststoff (Recycling) mit mehr als 200 m <sup>3</sup> Lagermenge,	3
b.)	Verwertungsbetriebe nach der AltfahrzeugV,	3
c.)	Sonderabfall-Kleinmengen-Zwischenlager nach der Kleinmengen-Verordnung	3
d.)	Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung,	3
e.)	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufen 2 bis 4 nach dem GenTG oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach der BioStoffV.	3
<b>4.</b>	<b>Sonstige Objekte</b>	
a.)	Unter Denkmalschutz stehende Gebäude von großer Ausdehnung oder besondere Brandgefahr oder einmaligem Kulturwert,	3
b.)	Messe- oder Ausstellungshallen, Museen, Galerien oder Bibliotheken mit mehr als 1.000 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche	4
c.)	Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen,	4
d.)	Landwirtschaftliche Betriebe mit nicht ausreichender Löschwasserversorgung	4
<b>5.</b>	<b>Objekte, die in den Nr. 1 bis 4 nicht aufgeführt sind und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden ist</b>	4

(2) Für die Berechnung der Gebühren wird nur der Zeitaufwand für die Begehung des jeweiligen Objektes zu Grunde gelegt.

In der Gebühr nach Abs. 1 sind

- Zeiten für das Anschreiben der Objektbetreiber und weiteren Fachbehörden
- Zeiten für das erforderliche Aktenstudium von Baugenehmigungen/ Brandschutzkonzepten/Feuerwehrplänen/Prüfnachweisen/ Sonderbauvorschriften etc.
- Zeiten für die Erstellung von Prüfberichten der GVS
- Zeiten für die Information von weiteren Fachbehörden
- Zeiten für die Überprüfung von schriftlichen Berichten der Betreiber zur Abstellung von Mängeln
- Zeiten für An- und Abfahrt,
- Zeiten für die Rechnungsstellung

enthalten.

(3) Wird eine angekündigte und terminierte Gefahrenverhütungsschau 10 Arbeitstage vor dem Begehungstermin von dem Eigentümer/Betreiber abgesagt, wird ein Zeitanatz von einer Stunde gemäß Abs. 1, aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, in Rechnung gestellt.

## § 10

### **Gebührenhöhe für die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen und Bescheinigungen über den Leistungsnachweis der Feuerwehr gemäß § 19 der Hessischen Prüfberechtigten und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO).**

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen, Lauflinienkarten sowie Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang	Gebühr
1 bis 4 Blatt	75,00 €
5 bis 10 Blatt	150,00 €
11 bis 20 Blatt	225,00 €
21 Blatt und mehr	225,00 € + Zeitaufwand je 15 min 17,00 €

In der Gebühr sind

- Beratungsleistungen in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten pro Antrag,
- Prüfen der Entwurfsfassung,
- Genehmigung der Endfassung sowie
- Sachkosten

enthalten.

Beratungen werden ab der 31. Minute gesondert mit einem Stundensatz pro Mitarbeiter von 17,00 € je angefangene ¼ Stunde abgerechnet.

- (2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme sowie einer Fahrtkostenpauschale nach Abs. 7.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Übereinstimmung mit den Auflagen aus den Genehmigungsbescheiden sowie der Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung als auch der Freigabe von Feuerwehrschießungen, einschließlich Abstimmung mit dem Hersteller, sofern diese Aufgabe nicht durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreis Gießen selbstständig wahrgenommen wird.

- (3) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden Gebühren entsprechend Abs. 7 erhoben.
- (4) Für brandschutz- und sicherheitstechnische Beratungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren, einschließlich Beratungen, richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf einschließlich Fahrtkostenpauschale gemäß Abs. 7.

- (5) Für die fachtechnische Beratung und Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung) richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitbedarf gemäß Abs. 7.
- (6) Die Gebühr für die Bescheinigung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr gemäß 3 § 19 der Hessischen Prüfberechtigten und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) setzt sich aus einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung sowie einer Fahrtkostenpauschale nach Abs. 7 zusammen.
- (7) Die Gebührenhöhe sowie die Fahrtkosten für die unter Abs. 2 bis 6 aufgeführten Leistungen beträgt:
- je angefangene ¼ Stunde und Mitarbeiter 17,00 €
  - je Entfernungskilometer 1,20 €

Die Gebühr beinhaltet den Zeitaufwand für die An- und Abfahrt einschließlich der Kosten für die Nutzung eines Personenkraftwagens und die aufgewendete Zeit der Amtshandlung.

## § 11

### Gebühren für Personalschulungen

- (1) Die Gebühr für Personalschulungen richtet sich nach der tatsächlichen Dauer und beinhaltet eine Grundgebühr sowie einen Stundensatz.

Die Gebühr beträgt:

- Grundgebühr für Schulungen von bis zu 12 Teilnehmern bis zu einer Stunde 250,00 €
- bei mehr als 12 Teilnehmern pro Person zusätzlich 20,00€
- zusätzlich je angefangene 15 Minuten 15,00 €

- (2) Die Zeiten für vor- und nachbereitende Tätigkeiten sowie für die An- und Abfahrt werden nicht mitgerechnet.
- (3) Die Fahrtkosten sind mit der Gebühr abgedeckt.
- (4) Soweit vom Auftraggeber praktische Ausbildungsteile beauftragt werden, sind zusätzlich die tatsächlich entstehenden Sachkosten zu erstatten.

## § 12

### Sonstige Leistungen

- (1) Sonstige Leistungen im Rahmen der Aufgaben des vorbeugenden Brand-schutzes, insbesondere Beratungen und Ortstermine, soweit diese nicht ausdrück-lich in § 3 der Gebührensatzung aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand gemäß § 10 berechnet.

- (2) Für Leistungen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die sich nach vergleichbaren Sätzen dieser Satzung oder nach dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung richtet.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 14**

##### **Aufhebung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau vom 15.05.2000 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Buseck, den 13. Februar 2012  
Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

---

Anita Schneider  
Landrätin